

Delmenhorst, 04.12.2013

Amtliche Bekanntmachung

Widmung und Teileinziehung von Straßen, Straßenteilen und Plätzen in der Stadt Delmenhorst

I. Widmungen

Folgende Straßen, Straßenteile und Plätze in der Gemarkung Delmenhorst werden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zzt. gültigen Fassung mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraßen und -plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lange Straße

von Mühlenstraße bis Friedrich-Ebert-Allee (Flurstück 76/3, Teilfläche des Flurstücks 213/2, Flurstück 187/13, Teilfläche des Flurstücks 401/26 und Teilfläche des Flurstücks 377/5 der Flur 1)

Bahnhofstraße

von Lange Straße bis einschl. Haus Nr. 2 (Teilfläche des Flurstücks 164/2 der Flur 1)

Kirchstraße

von Lange Straße 36,5 m in Richtung Bebelstraße (Teilfläche des Flurstücks 363/4 und Flurstück 373/4 der Flur 1)

Schulstraße

von Lange Straße 38,5 m in nordwestlicher Richtung bis Anfang Bebelstraße (Teilfläche des Flurstücks 400/1 der Flur 1)

Parkstraße

von Lange Straße 29 m in Richtung Bismarckstraße (Teilfläche des Flurstücks 49 der Flur 56)

Gartenstraße

von Am Stadtwall bis Lange Straße (Flurstück 90/21 und eine unmittelbar angrenzende Teilfläche von 95 m² des Flurstücks 90/20 der Flur 1)

Rathausplatz einschl. Mühlendamm

Freifläche vom Rathaus bis Lange Straße und von der Delme im Südosten parallel bis zur nördlichen Gebäudeecke der Markthalle (Teilflächen der Flurstücke 125/1 und 126 der Flur 57, Flurstücke 131/4, 131/7, 131/8, 136/4, 136/5 und Teilflächen der Flurstücke 132/4 und 131/5 der Flur 1)

Mühlendamm

von der Bismarckstraße/Bismarckplatz 42 m in nordöstlicher Richtung bis zum Rathausplatz ohne Widmungsbeschränkung (Teilflächen der Flurstücke 124/7, 125/1 und 126 der Flur 57)

Freifläche zwischen Markthalle und Gartenstraße/Am Stadtwall

von einer in 4 m Abstand parallel zur Rückseite des Gebäudes Lange Str. 27 verlaufenden Linie bis zur Westdelme (Teilflächen der Flurstücke 131/5 und 131/9 der Flur 1)

Die Widmung der vorstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Plätze wird, sofern nicht der Ausschluss von Widmungsbeschränkungen ausdrücklich angegeben ist, auf den Fußgängerverkehr, Radfahrerverkehr und Lieferverkehr beschränkt. Im Rahmen der festgeleg-



ten Nutzung werden zeitliche Zulassungsbegrenzungen für den Fahrradverkehr und Lieferverkehr durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen geregelt.

Gleichzeitig werden die nach Maßgabe der Teileinziehungsverfügungen vom 28.07.1981 und 06.11.1996 vollzogenen Widmungen der genannten Straßen, Straßenteile und Plätze aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, 26122 Oldenburg, Schlossplatz 10, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

II. Teileinziehungen

Folgende Straßen, Straßenteile und Plätze in der Gemarkung Delmenhorst sollen gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359) in der zzt. gültigen Fassung teileingezogen werden:

Wallstraße

von Lange Straße 42 m in nördlicher Richtung (Flurstück 206/5 der Flur 1)

Delmeüberbrückung zwischen Lange Straße 101 und Lange Straße 102

von Lange Straße 23 m in nördlicher Richtung (Teilfläche des Flurstücks 401/26, Flur 1)

Verbindungsweg zwischen Lange Straße und Am Vorwerk

von Lange Straße bis Am Vorwerk (Flurstücke 32/3, 36/7, 36/11 und 36/19 der Flur 56)

Bismarckplatz

- a) nördlicher Bereich von der vorhandenen Straßenverkehrsfläche (incl. Nebenanlagen) bis zum Rathaus und vom Wasserturm (-anbau) bis Mühlendamm (Teilflächen der Flurstücke 124/7 und 125/1 der Flur 57)
- b) südlicher Bereich von der vorhandenen Straßenverkehrsfläche (incl. Nebenanlagen) bis zum Gebäude Bismarckplatz 2 - 3 und bis Mühlendamm (Teilfläche des Flurstücks 124/7 der Flur 57)

Am Rathausbrunnen

Freifläche vom Rathaus bis zur Straße Am Stadtwall und vom Wasserturmanbau bis zur Westdelme (Teilfläche des Flurstücks 125/1 der Flur 57)

Mit der beabsichtigten Teileinziehung soll die Widmung der vorstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Plätze nachträglich auf den Fußgängerverkehr, Radfahrverkehr und Lieferverkehr beschränkt werden. Im Rahmen der festgelegten Nutzung werden zeitliche Zulassungsbegrenzungen für den Fahrradverkehr und Lieferverkehr durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen geregelt.

Die Absicht der Teileinziehung wird gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetzes hiermit bekannt gegeben.

Lagepläne können bei der Stadt Delmenhorst, Fachdienst Straßen- und Brückenbau, Stadthaus, Zimmer 329 (Altbau), Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst, eingesehen werden.

Im Auftrag
Brünjes
Fachbereichsleiter

